

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, der 17.04.2026

Nr. 15

2026

Inhalt:

- 103 **Vollzug der Baugesetze; Errichtung von 2 Garagen und Anbau an Wohnhaus mit 2 WE**
- 104 **Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 103 **Vollzug der Baugesetze; Errichtung von 2 Garagen und Anbau an Wohnhaus mit 2 WE**

In das Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung gemäß

Art. 66 Abs. 2 BayBO

Vollzug der Baugesetze;

Errichtung von 2 Garagen und Anbau an Wohnhaus mit 2 WE

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1923/2 der Gemarkung Großmehring am 07.04.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 50-2026-BF) erteilt:

Errichtung von 2 Garagen und Anbau an Wohnhaus mit 2 WE

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.005 und in der Gemeinde Großmehring, Marienplatz 10, 85098 Großmehring, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 07.04.2026

gez.
Fischer

104 Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2026

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 23.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 200.800.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.000.000 € ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 16.560.000 € festgesetzt. Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 gelten in Höhe von 10.440.000 € fort.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 4 (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 104.766.039,52 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.515.262 €
Grundsteuer B	12.201.292 €
Gewerbsteuer	53.969.567 €
Einkommensteuerbeteiligung	105.021.609 €
Umsatzsteuerbeteiligung	8.576.474 €
2. Aus 80 v. H. der Gemeindegemeinschaften 2025	
	19.609.448 €
Ergebnis Umlagekraft 2026	200.893.652 €

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2025 wird einheitlich auf 52,15 v. H. festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	700 v. H.
Grundsteuer B	700 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	814.285 €
in den Aufwendungen mit	963.191 €
Jahresfehlbetrag	148.906 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 158.339 € ab.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2026, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-10-6-3, zur Haushaltssatzung 2026 und zum Haushaltsplan Stellung genommen und den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 17.04.2026
Landkreis Eichstätt

gez.
Alexander A n e t s b e r g e r
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörde

- keine Bekanntmachungen -